

Übersicht

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Stand: Beschlussempfehlung und Bericht v. 30.11.2016

Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG 2017)

- Auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 werden Sonderauswertungen zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte vorgenommen und daraus die Regelbedarfsstufen für SGB XII und SGB II ermittelt. Das für das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) gewählte und umgesetzte Ermittlungsverfahren entspricht demjenigen des RBEG 2011. Von den nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend geschichteten Haushaltstypen dienen die unteren 15 Prozent (Einpersonenhaushalte) bzw. die unteren 20 Prozent (Familienhaushalte) als Referenzgruppe – unter Ausschluss der Haushalte mit Regelleistungen nach SGB II und XII, die nicht zusätzliches Erwerbseinkommen erzielen. – Im Ergebnis, so der Begründungstext, führe dieses Vorgehen dazu, dass die Obergrenzen (berechnet über das Grenzeinkommen) aller Referenzgruppen gemessen am Anteil der insgesamt betrachteten Haushalte jeweils knapp über der 20-Prozent-Marke liegen (vgl. Zeile G).

Berechnung des Anteils der bei Regelbedarfsermittlung berücksichtigten Haushalte auf Basis der EVS 2013 - Hochgerechnete Zahl der Haushalte in 1.000 -

	Ein-Personen-HH	HH von Paaren mit Kind nach Kinderalter			
		unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	
A	HH insgesamt	16.024	1.257	669	452
B	Ausgeschlossene HH	1.282	37	16	4
C = A - B	Basis der Referenz-HH-Bildung	14.742	1.220	653	448
D	Referenz-HH*	2.206	243	130	89
E	Ausgeschlossene HH unterhalb der Referenzgruppen-Obergrenze**	1.100	37	16	4
F = D + E	Gesamtzahl der HH unter der Referenzgruppen-Obergrenze	3.306	280	147	94
G = F / A		20,6%	22,3%	22,0%	20,8%
Grenzeinkommen in Euro***		952,33	2.533,00	2.663,33	2.800,67
* untere 15% bzw. 20%					
** Bei Ein-Personen-HH erklärt sich die Differenz zwischen allen vorab ausgeschlossenen HH (B) und den vorab ausgeschlossenen HH unterhalb des Grenzeinkommens der Referenzhaushalte durch außergewöhnlich hohe Wohnkosten oder Mehrbedarfe eines Teils der SGB II- und SGB XII-Bezieher, so dass deren Gesamtausgaben (=Gesamtbedarf) oberhalb des Grenzeinkommens von 952,33 Euro im Monat liegen.					
*** Grenzeinkommen ist das höchste Einkommen in der jeweiligen Referenzgruppe					

Bei den Familienhaushalten werden für diejenigen Altersgruppen der Kinder, für die Regelbedarfe festgelegt werden, gesonderte Auswertungen durchgeführt.

- Im Ergebnis werden von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus der Sonderauswertung der EVS 2013 für den Regelbedarf berücksichtigt (regelbedarfsrelevante Ausgaben):

Abteilung der EVS*	Ein-Personen-HH	Kinder		
		unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre
1 und 2	137,66 €	79,95 €	113,77 €	141,58 €
3	34,60 €	36,25 €	41,83 €	37,80 €
4	35,01 €	8,48 €	15,18 €	23,05 €
5	24,34 €	12,73 €	9,24 €	12,73 €
6	15,00 €	7,21 €	7,07 €	7,52 €
7	32,90 €	25,79 €	26,49 €	13,28 €
8	35,31 €	12,64 €	13,60 €	14,77 €
9	37,88 €	32,89 €	40,16 €	31,87 €
10	1,01 €	0,68 €	0,50 €	0,22 €
11	9,82 €	2,16 €	4,77 €	6,38 €
12	31,31 €	9,30 €	9,03 €	11,61 €
Summe	394,84 €	228,08 €	281,64 €	300,81 €

* 1 und 2 = Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, 3 = Bekleidung und Schuhe, 4 = Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, 5 = Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung, 6 = Gesundheitspflege, 7 = Verkehr, 8 = Nachrichtenübermittlung, 9 = Freizeit, Unterhaltung, Kultur, 10 = Bildungswesen, 11 = Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, 12 = Andere Waren und Dienstleistungen

- Die Summen der auf diese Weise für 2013 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden mit der Veränderungsrate des Mischindex auf den 1. Januar 2017 fortgeschrieben. Als Ausgangszeitraum für die Fortschreibung wird anstatt eines 12-Monats-Zeitraums (Juli bis Juni), der bei der turnusmäßigen Fortschreibung geltender Regelbedarfsstufen angewendet wird, das Kalenderjahr 2013 gewählt, weil die regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben der EVS im Laufe des gesamten Jahres 2013 erhoben wurden. Für den Endzeitraum der berücksichtigten Daten wird der 12-Monats-Zeitraum von Juli 2015 bis Juni 2016 gewählt. Die entsprechende Veränderungsrate beträgt 3,46 Prozent. Danach verändern sich die Regelbedarfsstufen (RS) zum Januar 2017 wie folgt:
 - RS 1 von 404 Euro (2016) auf 409 Euro (+ 5 Euro).
 - RS 2 von 364 Euro auf 368 Euro (+ 4 Euro).
 - RS 3 von 324 Euro auf 327 Euro (+ 3 Euro).
 - RS 4 von 306 Euro auf 311 Euro (+ 5 Euro).

- RS 5 von 270 Euro auf 291 Euro (+ 21 Euro). Ursachen für den starken Anstieg der RS 5 sind vor allem hohe Ausgabenzuwächse in den Bereichen Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die unmittelbar in Verbindung mit dem im Vergleich zu EVS 2008 höheren Durchschnittsalter der Kinder in der Referenzgruppe stehen dürften, sowie auch im Bereich Bekleidung und Schuhe.
- RS 6 rechnerisch 236 Euro – wegen Bestandsschutzes aber unverändert 237 Euro (wie 2016).
- Die Regelbedarfsstufen für Erwachsene werden neu abgegrenzt. Im Unterschied zur bisherigen Definition knüpft die Neufassung der Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 nicht mehr an die alleinige oder gemeinschaftliche Haushaltsführung, sondern daran an, ob die Leistungsberechtigten in Privathaushalten und damit in Wohnungen oder außerhalb von Wohnungen (in Einrichtungen) leben:
 - RS 1 – Erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang schon die RS 1 gilt, auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener). Dies trifft unter anderem zu auf in einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, auf einen im Haushalt eines Kindes lebenden Elternteil oder im Geltungsbereich des SGB XII auf ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.
 - RS 2 – Die RS 2 wird um Erwachsene erweitert (ab 2020), die in der durch das Bundesteilhabegesetz einzuführenden neuen Wohnform leben, sofern ihnen persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden und in dieser Wohnform Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Ferner soll es ab 2020 auch keine Differenzierung der Leistungserbringung mehr nach dem Ort der Leistung und damit auch keine stationäre Einrichtung – für die weiterhin RS 3 gilt – mehr geben.
 - RS 3 – Die bislang auch für weitere haushaltsangehörige erwachsene Personen anwendbare RS 3 findet künftig nur noch auf die erwachsenen Bewohner stationärer Einrichtungen Anwendung, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII ergibt. Ab 2020 fallen unter die RS 3 keine Erwachsenen mehr, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten, für sie gilt dann die RS 2.

Sozialgesetzbuch XII (weitgehend ab Juli 2017)

- Die abweichende Regelsatzfestsetzung wird präzisiert. Sie kommt zur Anwendung, wenn es sich um einen durch die Regelbedarfe abgedeckten Bedarf handelt, der nicht nur einmalig oder absehbar nur kurzzeitig besteht. Für die Deckung solcher kurzfristigen Bedarfslagen ist ein Regelsatzdarlehen zu gewähren. – Im Zusammenhang mit der Neuformulierung der abweichenden Regelsatzfestsetzung wird klargestellt, dass im Falle einer Leistungsberechtigung, die nicht für einen ganzen Kalendermonat besteht, der Regelbedarf anteilig und damit nach der Anzahl der Tage, für die Hilfebedürftigkeit vorliegt, zu berücksichtigen ist. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist in diesen Fällen folglich nicht vorzunehmen.
- Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung können als Bedarf anerkannt werden (bisher: werden übernommen), soweit sie das um Absetzbeträge bereinigte Einkommen übersteigen und deshalb nicht vollständig vom Einkommen abgesetzt werden

können. Die Bedarfe sind unabhängig von der Fälligkeit des Beitrags jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die Versicherung besteht; die als Bedarf zu berücksichtigenden Beiträge sind unmittelbar an die jeweilige Kranken- und Pflegekasse beziehungsweise das jeweilige Versicherungsunternehmen zu zahlen.

- Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmal eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren (gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden).
- Bei der Grundsicherung (GruSi) im Alter und bei Erwerbsminderung sind bei einem Auslandsaufenthalt über vier Wochen hinaus keine existenzsichernden Leistungen mehr zu zahlen, da aufgrund der Länge des Auslandsaufenthalts davon auszugehen ist, dass aktuell eine Bedarfsdeckung im Ausland gewährleistet ist.
- Die Unterkunftskosten von Leistungsberechtigten der GruSi, die in der Wohnung mindestens eines Elternteils, mindestens eines volljährigen Kindes oder eines volljährigen Geschwisterkindes leben, werden künftig als pauschalierter Bedarf berücksichtigt. Die Höhe der Pauschale für die Unterkunft ergibt sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl (Differenzmethode). Den Differenzbetrag erhält die leistungsberechtigte Person als Bedarf anerkannt und zwar ohne einen Nachweis erbringen zu müssen, dass sie diese Aufwendungen auch tatsächlich trägt. Die Anerkennung von Aufwendungen für die Heizung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung, der sich aus dem Anteil der als Bedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Unterkunft an den gesamten Aufwendungen für die Wohnung ergibt.
- Für Wohngemeinschaften wird erstmals eine spezielle Regelung zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für diese Wohnform geschaffen. Die Regelung basiert auf dem Grundsatz, dass in Wohngemeinschaften jede darin wohnende leistungsberechtigte Person einen Anspruch auf einen kopfteiligen Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines entsprechenden Mehrpersonenhaushalts hat.

Sozialgesetzbuch II

- Anders als im SGB XII bleibt es im SGB II bei der Regelung, dass unter 25-jährige Erwachsene, die bei ihren Eltern wohnen, Leistungen nach RS 3 erhalten.